

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 19 (1939-1940)
Heft: 5

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

19. JAHRGANG — JANUAR 1940 — HEFT 5

Die Finanzreform im Bund

Von Hans Oprecht.

Ende November des letzten Jahres hielt Prof. Dr. Bachmann, Präsident des Bankrates der Schweizerischen Nationalbank, in der Zürcher Volkswirtschaftlichen Gesellschaft einen Vortrag über die schweizerische Finanzreform. Er entwickelte dabei für die nachfolgende Diskussion eine Reihe von Leitsätzen, die wir nachstehend wiedergeben:

1. Eine endgültige Finanzreform für den Bundeshaushalt, die auf eine unbeschränkte Anzahl von Jahren nicht nur eine ausgeglichene Staatsrechnung mit Einschluß der Krisenmaßnahmen in weitestem Sinne, sondern gleichzeitig noch die Tilgung der außerordentlichen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung, gar der Mobilisationskosten, sicherzustellen vermag, ist ausgeschlossen.
2. Eine Deckung der seit 1933 nicht in die Tilgung einbezogenen, auf eine Milliarde Franken angestiegenen außerordentlichen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung ist die heute dringendste Aufgabe.
3. Da die Verwaltungsrechnung des Bundes seit 1932 andauernd defizitär ist (Ziff. 9 hiernach) und die bis und mit dem Jahre 1941 zu erhebende, ausschließlich der Tilgung der außerordentlichen Aufwendungen für die militärische Landesverteidigung dienende Krisenabgabe jährlich für den Bund nur ungefähr 30 Millionen Franken abwirft, kann diese Tilgung einzig auf dem Wege einer neuen Bundessteuer geschaffen werden.
4. Für die Tilgung kommt zunächst in Frage eine direkte, progressive Bundessteuer (Wehrsteuer) auf dem Vermögen und Einkommen, nicht aber eine indirekte Steuer (Umsatzsteuer).
5. Die Wehrsteuer ist für Vermögen und für Einkommen in Anlehnung an die gegenwärtige Krisenabgabe, aber auf breiterer Basis, zu veranlagern. Ihr Erträgnis für den Bund sollte bis auf das Dreifache (90 Millionen Franken) der Krisenabgabe gesteigert werden.
6. In die allgemeine Einkommenssteuer als Teil der Wehrsteuer kann eine besondere Kapitalertragssteuer in der Weise eingebaut werden, daß auf den, der heutigen Couponsteuer unterworfenen Werten — allenfalls erweitert um die Spar(Depot)gelder, die Hypotheken — ein Zuschlag von weiteren Prozenten zu den heutigen Steueransätzen von 4 Prozent auf den Obligationenzinsen und 6 Prozent auf den Aktien- und Genossenschaftsdividenden erhoben wird.